



**Entgeltordnung
für die Überlassung von
schulischen und anderen Einrichtungen
der Stadt Goslar
zur Benutzung durch Dritte**

vom 27.02.2013

Aufgrund §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 05.02.2013 folgende Entgeltordnung für die Überlassung von schulischen und anderen Einrichtungen der Stadt Goslar zur Benutzung durch Dritte beschlossen:

Entgeltordnung für die Überlassung von schulischen und anderen Einrichtungen der Stadt Goslar zur Benutzung durch Dritte

§ 1

Allgemeine Benutzungsgrundsätze

- (1) Die Räume der städtischen Schulen (Sporthallen, Aulen, Foren, Klassen- und Fachräume), die zu den Schulen gehörenden Freiflächen (Turn-, Spiel- und Sportplätze, Pausenhöfe), die städtischen Freisportanlagen, die Mehrzwecksporthalle Oker, die Mehrzweckhallen in den Stadtteilen Hahndorf und Jerstedt, das Jugendzentrum Goslar,
- können auch Dritten zur Benutzung überlassen werden, soweit die Einrichtungen nicht für schulische, städtische oder andere vorrangige Veranstaltungen benötigt werden und andere städtische oder öffentliche Interessen der Benutzung nicht entgegenstehen.
- (2) Die Überlassung dieser Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Benutzungsordnung.

§ 2

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung der Einrichtungen ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Förderung bestimmter Benutzer oder bestimmter Veranstaltungen erfolgt durch Einteilung in Benutzergruppen mit unterschiedlichen Benutzerentgelten (Abs. 3 u. 4) bzw. durch Befreiungen (§ 4).
- (3) Bei der Festsetzung des Entgeltes werden drei Benutzergruppen unterschieden.

Es gehören zur **Benutzergruppe A**:

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen, Privatpersonen.

Es gehören zur **Benutzergruppe B:**

Politische Vereine und Organisationen sowie Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören, öffentliche Behörden und Dienststellen.

Es gehören zur **Benutzergruppe C:**

Gemeinnützige Vereine und Organisationen, die Unterrichtszwecken dienen, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Sportvereine, Kirchen, Religionsgesellschaften (religiöse Gemeinschaften), karitative Vereine, Gesangsvereine, Goslarer Schulen und Kindergärten.

(4) Das Entgelt beträgt (pauschal) je Veranstaltung:

	Benutzergruppe		
	A	B	C
	€	€	€
1. für die Benutzung einer Aula/ eines Forums	102,00	51,00	26,00
2. für die Benutzung einer Sporthalle			
a) 1 Übungseinheit	46,00	31,00	20,00
b) 2 Übungseinheiten	61,00	41,00	26,00
c) 3 Übungseinheiten	77,00	51,00	31,00
3. für die Benutzung eines Fachraumes	26,00	15,00	10,00
4. für die Benutzung eines Klassenraumes oder sonstigen Raumes	15,00	10,00	5,00
5. für die Benutzung der Räume einer Mehrzweckhalle			
a) Saal (Festveranstaltungen)	102,00	77,00	51,00
Saal (Familienfeiern)	77,00	0,00	0,00
Saal (Sport- und sonstige Veranstaltungen)	51,00	41,00	31,00
b) Mehrzweckraum	20,00	15,00	10,00
c) Küche mit Geschirr	20,00	15,00	10,00
ohne Geschirr	10,00	8,00	5,00
6. für die Benutzung einer Freifläche (Turn-, Spiel- und Sportplätze, Pausenhöfe)	26,00	15,00	10,00
7. für die Benutzung der Räume des Jugendzentrums	102,00	51,00	26,00

(5) Für die Benutzung von Lehr- und Unterrichtsmitteln sowie Mobiliar wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird nach billigem Ermessen festgesetzt.

(6) Jugendliche Nutzer der Räume zu Ziffer 7 können im Einzelfall der Benutzergruppe C zugeordnet werden. Die Zuordnung erfolgt durch die Stadt Goslar.

§ 3

Nebenkosten

- (1) Neben dem Benutzungsentgelt nach § 2 sind die Nebenkosten zu zahlen.
- (2) In den Nebenkosten sind die Aufwendungen für Heizung, Strom und Wasser enthalten.
- (3) Die Nebenkosten betragen (pauschal) je angefangene Stunde:

	Sommer	Winter
	(01.04. - 30.09.)	(01.10. - 31.03.)
	€	€
1. für die Benutzung einer Aula/eines Forums	5,00	6,00
2. für die Benutzung einer Sporthalle		
a) 1 Übungseinheit	5,00	6,00
b) 2 Übungseinheiten	6,00	9,00
c) 3 Übungseinheiten	8,00	13,00
3. für die Benutzung eines Fachraumes	3,00	4,00
4. für die Benutzung eines Klassenraumes oder sonstigen Raumes	3,00	4,00
5. für die Benutzung der Räume einer Mehrweckhalle		
a) Saal	5,00	6,00
b) Mehrweckraum	3,00	4,00
c) Küche	3,00	4,00
6. für die Benutzung einer Freifläche (Turn-, Spiel- und Sportplätze, Pausenhöfe)	3,00	4,00
7. für die Benutzung der Räume des Jugendzentrums	4,00	5,00

- (4) Für die Benutzung von mehr als zwei Duschräumen sind pauschal je Veranstaltung 8,00 EURO (Sommer) bzw. 10,00 EURO (Winter) zu zahlen.
- (5) Zusätzlich entstehende Nebenkosten (z. B. Sonderreinigung, Bestuhlung, Flutlicht) werden nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet.

§ 4

Befreiungen

- (1) Von der Zahlung des Entgeltes nach § 2 Abs. 4 und der Nebenkosten nach § 3 Abs. 3 sind befreit:
 1. Goslarer Turn- und Sportvereine sowie Betriebssportgemeinschaften (für den Übungsbetrieb ihrer Sportart und für sportliche Veranstaltungen),
 2. Goslarer Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen ausschließlich wohltätigen Zwecken oder der Kulturpflege dienen,
 3. das Deutsche Rote Kreuz für Blutspendeaktionen und Lehrgänge,
 4. Goslarer Jugendgruppen für Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit,
 5. Goslarer Schulen und Kindergärten.
- (2) Befreiungen können durch die Stadt Goslar in begründeten Ausnahmefällen ausgesprochen werden.

§ 5

Sporthallennutzungsentgelt für Goslarer Sportvereine

- (1) Für die Benutzung der Goslarer Turn- u. Sporthallen, einschl. der Mehrzweckhallen Hahndorf und Jerstedt, wird von den Goslarer Turn- und Sportvereinen, Betriebssportgemeinschaften und sonstigen Vereinen und Verbänden für den wöchentlichen Übungsbetrieb ein Nutzungsentgelt in Höhe von 4,00 € pro Std. für eine Erwachsenen-Übungseinheit erhoben. Bei Benutzung von 2/3 einer Dreifachturnhalle wird ein ermäßigtes Entgelt von 6,00 € pro Std. erhoben. Bei Benutzung einer kompletten Dreifachturnhalle wird ein ermäßigtes Entgelt in Höhe von 8,00 € pro Std. erhoben.
- (2) Eine Übungseinheit beträgt eine Zeitstunde in einer Einfachturnhalle bzw. 1/3 einer Dreifachturnhalle. Die Abrechnung erfolgt in halben Zeitstunden.
- (3) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 31.03. und 31.10. eines jeden Jahres anhand der aktuellen Sporthallenbelegungspläne. Die Benutzungsentgelte sind auch zu entrichten, wenn die Sporthallen aus einem von den Benutzern zu vertretenden Grunde nicht genutzt werden.
- (4) Für den Punktspiel- und Turnierbetrieb an den Wochenenden wird kein Entgelt erhoben.

§ 6

Mehrzwecksporthalle Oker

Das Benutzerentgelt für die Sauna beträgt:

Einzelkarte	4,00 €
10er-Karte	36,00 €

Das Benutzerentgelt ist an der Saunakasse zu entrichten.

§ 7

Rechnung

Das Benutzerentgelt und die Nebenkosten im Rahmen dieser Entgeltordnung werden vom Fachbereich 3 festgesetzt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung an die Stadtkasse zu zahlen. Fremdleistungen Dritter werden direkt vom Leistungsträger in Rechnung gestellt und sind auch direkt an diesen zu zahlen.

§ 8

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Goslar.

§ 9

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung vom 27.02.2013 tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 23.03.2004 außer Kraft.

Goslar, 27.02.2013

Stadt Goslar

gez.
Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Internet unter www.goslar.de am 05.03.2013.